

Junginger + Partner GmbH

Verkehrsanlagen Siedlungswasserwirtschaft Ingenieurvermessung Stadtplanung Landschaftsplanung GIS- Systeme
Talhofstraße 12, 89518 Heidenheim an der Brenz

Landkreis Rems-Murr-Kreis
Stadt Murrhardt
Gemarkung Murrhardt, Flur 5

Begründung mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Prüfung **zur Ergänzungssatzung** **„Hördthof Nordwest“**

Ausgearbeitet:
Heidenheim, den 14.05.2020
Ingenieurbüro Junginger + Partner GmbH
Talhofstr. 12
89518 Heidenheim an der Brenz
Telefon (07321) 9843-0
E-Mail info@jung-part.de

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Begründung zur Ergänzungssatzung	1
A1.	Einleitung	1
A2.	Einfügung in übergeordnete Planungen	2
A3.	Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	2
A4.	Bestehende Topographie, Nutzungen und Erschließung.....	3
A4.1	Lage und Topographie	3
A4.2	Nutzung und Eigentumsverhältnisse	3
A4.3	Vorhandener Baubestand	3
A4.4	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung.....	3
A4.5	Abgrabungen, Altablagerungen.....	3
A5	Bauliche Nutzung.....	3
A5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	3
A5.2	Bauweise	3
A5.3	Pflanzgebote und Pflanzbindungen.....	4
A5.4	Steingärten, Schotterflächen	4
A5.5	Garagen und Stellplätze.....	4
A6.	Örtliche Bauvorschriften	4
A6.1	Gestaltung von Dächern.....	4
A6.2	Einfriedigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützbauwerke	4
A6.3	Stellplatzsatzung	5
B.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	6
B1.	Einleitung	6
B1.1	Erfordernis der ökologischen Fachbeiträge	6
B2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	6
B2.1	Potenzialbezogene Bestandsbeschreibung und –bewertung.....	6
B2.2	Auswirkungen der Planung	9
B3.	Berechnung des Ausgleichsbedarfs	10
B3.1	Allgemeines, Vorgehensweise	10
B3.2	Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	10
B3.3.	Berechnung nach Ökokontoverordnung	11
B4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs	14
B4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	14
B4.2	Externe Ausgleichsmaßnahme.....	15
B5.	Bilanzierung der Planwerte: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz	23
C.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	25
C1.	Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP	25
C2.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	26
C2.1	Datengrundlagen.....	26
C2.2	Beschreibung	26
C2.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie.....	26
C2.4	Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie	26
C3.	Resümee.....	28

A. Begründung zur Ergänzungssatzung

A1. Einleitung

Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung befindet sich im Nordwesten des Teilorts Hördthof. Dieser befindet sich im äußersten Norden des Murrhardter Gemeindegebiets, nahe der Grenze zum Gemeindegebiet Großerlach, ca. 5,7 km nordwestlich von Murrhardt an der Straße von Grab nach Murrhardt. In dem überschaubaren Teilort leben ca. 31 Einwohner¹.



Lage des Geltungsbereichs (Quelle: LUBW-Server)

Für den Geltungsbereich liegt der Bauwunsch einer jungen Familie vor, die dort ein Einzelhaus errichten möchte.

Das Grundstück hat Anschluss an eine schmale Straße, die ca. 400 m westlich in die Murrhardter Straße (K 1902) und direkt südlich in die Straße „Hördthof“ mündet.

In letzterer befinden sich eine Wasserleitung, ein Regenwasser- und ein Schmutzwasserkanal. Auch ein Anschluss an die Stromversorgung ist in unmittelbarer Nähe verfügbar. Damit ist die Erschließung hinsichtlich der Ver- und Entsorgung sowie der Zuwegung gesichert.

Derzeit besteht für die Fläche trotz der unmittelbaren Lage am Hördthofer Ortsrand kein Baurecht. Da hier jedoch ein Potential besteht, auf wirtschaftliche Weise Bauland bereit zu stellen, rechtfertigt sich die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Bereich nach § 34 BauGB.

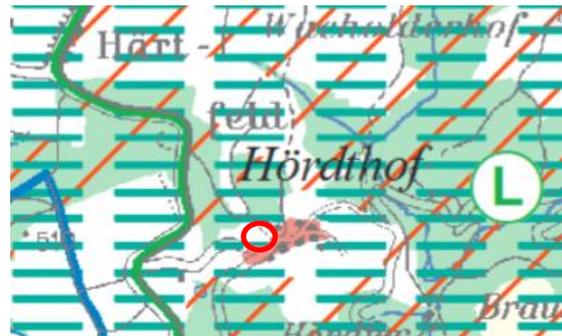
¹ Einwohnerstatistik vom 30. Juni 2014: 31 EW, Quelle: Stadt Murrhardt (www.murrhardt.de/de/Unser-Murrhardt/Stadtportrait/Stadtbezirke-und-Teilorte/Hoerdthof) Zugriff: 29.05.2019

Der unmittelbare Anschluss an die bestehende Bebauung nach Süden und nach Osten ist gegeben. Der Geltungsbereich erweitert den Weiler nur geringfügig und ist auch nicht als „fingerartige“ Entwicklung zu bezeichnen. Zwar wird der Landwirtschaft damit eine Fläche entzogen, dennoch geschieht dies in einer flächensparenden Bauweise, denn es werden vorhandene Erschließungsanlagen genutzt; insbesondere neue Zufahrten sind nicht erforderlich. Hier muss auch beachtet werden, dass die Stadt Murrhardt die vorhandenen Innenpotenziale konsequent nutzt und auf diese Weise den Flächenverbrauch einschränkt.

A2. Einfügung in übergeordnete Planungen

Hördthof ist von folgenden regionalplanerisch ausgewiesenen Gebieten umgeben:

- Dünne rote Diagonalschraffur: Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (ausgenommen Hördthof)
- Waagerechte Strichelung: Regionaler Grünzug (Vorranggebiet)
- Grüne durchgezogene Linie: Grenze des Landschaftsschutzgebiets (Geltungsbereich liegt im LSG)



(Quelle: Verband Region Stuttgart)

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Murrhardt ist das Gebiet als Außenbereich dargestellt und grenzt an das als Gemischte Baufläche dargestellte Ortsgebiet von Hördthof an.



(Quelle: Geoportal des Landes Baden-Württemberg)

Der Geltungsbereich der hier vorliegenden Satzung grenzt an die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung „Hördthof“ der Stadt Murrhardt. Die Grenze dieser Satzung ist in der Planzeichnung dargestellt.

A3. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Planteil zu entnehmen. Das Areal nimmt einen Teil der Flurstücke 121/1, 122/1 (jeweils südlicher Bereich) und 125 (Straße) ein.

A4. Bestehende Topographie, Nutzungen und Erschließung

A4.1 Lage und Topographie

Das Plangebiet liegt nördlich einer schmalen, gering frequentierten Straße, die weiter westlich an die Murrhardter Straße (K 1902) anschließt. Die Fläche ist von einem steilen Geländeanstieg geprägt. Das Gelände steigt von etwa 458 m ü. NN im Südosten auf einer Strecke von ca. 25 m auf ca. 464, ü. NN im Nordwesten an (Steigung ca. 24%, bzw. 13,5°).

A4.2 Nutzung und Eigentumsverhältnisse

Die bisherige Nutzung des Geltungsbereichs ist als landwirtschaftlich genutzte Streuobstwiese zu bezeichnen.

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum eines privaten Besitzers.

A4.3 Vorhandener Baubestand

An der östlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich ein Schuppen. Durch das Plangebiet verläuft eine Mittelspannungsfreileitung von Nordwesten nach Südosten.

A4.4 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Die vorhandene Trinkwasserversorgung ist ausreichend. Für das Plangebiet besteht ein ausreichender Betriebs- und Wasserdruck. Auch die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung kann sichergestellt werden.

Die Abwasserentsorgung kann über die bestehende Kanalisation erfolgen. Im Zuge der Erstellung des Baugesuchs sollte jedoch geprüft werden, ob eine gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers erforderlich ist. Es wird empfohlen, die Möglichkeiten zum Rückhalt, zur Verdunstung und zur Versickerung zu prüfen.

A4.5 Abgrabungen, Altablagerungen

Im Plangebiet sind dem Planverfasser bisher keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt.

A5 Bauliche Nutzung

A5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit der Einbeziehung gehört der Geltungsbereich zu den „im Zusammenhang bebauten Ortsteilen“ nach §34 BauGB. Die Zulässigkeit einer Bebauung würde damit zunächst durch die vorhandene Bebauung der Umgebung beurteilt

Aufgrund der Lage am Ortsrand und der Lage im Landschaftsschutzgebiet wurden jedoch Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt. Die Grundflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt.

A5.2 Bauweise

Die offene Bauweise unterstützt den Erhalt der aufgelockerten Bebauung am Hördthofer Ortsrand.

A5.3 Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Die festgesetzten Pflanzgebote und -bindungen dienen der Einbindung des Baugrundstücks in die freie Landschaft sowie zum Ausgleich des Eingriffs.

A5.4 Steingärten, Schotterflächen

Die Zulässigkeit sogenannter Steingärten und offener Schotterflächen wird untersagt. Damit ein Beitrag zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels geleistet werden. Steinflächen heizen sich bei Sonneneinstrahlung stärker als begrünte Flächen auf.

Zudem sind sie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nahezu wertlos.

Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers sollte laut Niederschlagswasserverordnung stets über die belebte Oberbodenzone erfolgen, um eine bestmögliche Filterung der im Regenwasser enthaltenen Schadstoffe zu erreichen. Dies kann mit Schotterflächen nicht erreicht werden.

A5.5 Garagen und Stellplätze

Um bei Ausfahrten aus der Garage eine ausreichende Sicht zu gewährleisten, sind diese mindestens fünf Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken. Für straßenparallel erstellte Garagen genügt ein Abstand von 0,5 Meter.

A6. Örtliche Bauvorschriften

A6.1 Gestaltung von Dächern

Auch die örtlichen Bauvorschriften dienen im Wesentlichen der städtebaulichen Einbindung an der Schnittstelle zwischen dem Teilort Hördthof und der freien Landschaft.

Die Festsetzung von Sattel- oder Walmdächern vermeidet den Bau von „hart“ wirkenden Flach- oder Pultdächern. Solche Dachformen passen nicht zur vorhandenen Bebauung in der unmittelbaren Umgebung. Andere Dachformen sind nur für Nebengebäude, wie z.B. Garagen zulässig. Werden die Dächer der Nebengebäude als Flachdächer ausgeführt, sind sie zu begrünen. Da begrünte Dächer zur Dämpfung des Oberflächenabflusses (bei z.B. Starkregenereignissen) beitragen und Schadstoffe rückhalten können, ist dies als Beitrag zum Schutz des Grundwassers zu sehen.

Die Festsetzung zur Verwendung von rotem und braunem Material für die Dacheindeckung passt sich an den Bestand an und vermeidet eine Fremdkörperwirkung durch unangepasste Farbgebung.

A6.2 Einfriedigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützbauwerke

Die Höhenbegrenzung der Einfriedigungen vor öffentlichen Flächen und die Verpflichtung zur höhenmäßigen Angleichung des Grundstücks an die angrenzenden Verkehrsflächen führen dazu, dass der Straßenraum beim Ausfahren aus dem Grundstück besser einsehbar ist. Darüber hinaus hat dies eine offene und großzügige Gestaltung des Straßenraums im Blick. Auch dienen von außen einsehbare Vorgärten der Erhöhung der Sicherheit vor Hauseinbrüchen.

Das Abrücken von Einfriedigungen zur freien Landschaft und die Bepflanzung dagegen soll die Bildung von harten Kanten zur angrenzenden Feldflur verhindern. Grundsätzlich wird ein möglichst fließender Übergang zwischen Siedlung und Außenbereich angestrebt. In diesem Sinne sind auch die Vorschriften zur Zulässigkeit von Stützbauwerken zu sehen.

A6.3 Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Stadt Murrhardt ist auch auf das vorliegende Gebiet anzuwenden.

B. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

B1. Einleitung

B1.1 Erfordernis der ökologischen Fachbeiträge

Eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht ist hierfür nicht erforderlich. Es sind auch keine Umweltbelange bekannt, die dennoch eine Umweltprüfung nach der Maßgabe des Baugesetzbuches erfordern würden.

Dennoch ist der Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.

Im Gegensatz zu den o.g. umweltrechtlichen Regelungen im Baugesetzbuch bleiben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 44 ff. BNatSchG) unberührt. Diese Belange sind zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung liegt bei.

B2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B2.1 Potenzialbezogene Bestandsbeschreibung und –bewertung

B2.1.1 Potenziale

Die Naturraumpotenziale wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Belastungen auf deren Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit untersucht und bewertet. Unter der Leistungsfähigkeit sind die Funktionen der einzelnen Potentiale zu betrachten, die sie im ökologischen System erfüllen. Besitzt das Potential eine große Leistungsfähigkeit, wird es hoch bewertet. Ist durch den Eingriff mit einer starken Veränderung zu rechnen, wird die Empfindlichkeit mit „hoch“ eingestuft.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine vermutlich mehrschürig gemähte Streuobstwiese.

B2.1.2 Wasser und Grundwasser

Natürliche Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Für das Areal liegt kein Baugrund- oder Gründungsgutachten vor. Die Fläche wird bislang zurzeit nicht baulich genutzt. Abwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser verdunstet und versickert auf der Fläche oder fließt auf natürlichem Wege oberflächlich ab.

Die Empfindlichkeit des Naturraumpotenzials Wasser ist als „mittel“ einzustufen; die Leistungsfähigkeit für die Grundwasserneubildung ist ebenfalls „mittel“.

B2.1.3 Boden, Altlasten und Ablagerungen

Die natürlichen Bodenpotenziale sind im Untersuchungsbereich nicht gestört. Die Funktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe, Infiltration in das Grundwasser, Standort für seltene Vegetation und Standort für die landwirtschaftliche Produktion“ können daher erfüllt werden.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Leistungsfähigkeit und die Empfindlichkeit sind „mittel“ ausgeprägt.

B2.1.4 Klima

Das Plangebiet stellt einen Übergang zwischen Stadt- und Freilandklimatop dar. Es muss vermutet werden, dass sich bei entsprechenden Wetterverhältnissen auf der Fläche Kaltluft bilden und nach Südosten abfließen wird. Zudem fließt die um den Teilort gebildete Kaltluft in östliche Richtung durch den Ort zu einer nach Süden führenden Kaltluftbahn.

Auf der Fläche selbst sind Gehölzbestände (Obstbäume) vorhanden, außerdem befinden sich nördlich in einer Entfernung von ca. 60 m Waldflächen. Dies trägt zu einer ausgeprägten Dämpfung der Tagesgänge von Temperatur und zur Frisch- und Kaltluftproduktion bei. Versiegelte Areale, die kleinklimatische Auswirkungen auf das Gebiet hätten, sind nicht anzutreffen.

Die Leistungsfähigkeit des Klimapotentials und die Empfindlichkeit sind „hoch“ einzustufen.

B2.1.5 Biotop, Europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, sonst. Schutzgebiete, Artenschutz

Biotop

Innerhalb des Plangebietes oder im Wirkungsbereich befinden sich keine Biotop nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG oder § 30a LWaldG.

Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, sonstige Schutzgebiete

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG oder Europäische Schutzgebiete befinden sich nicht im Gebiet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung:

Hinweise auf vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von „Europäischen Vogelarten“ liegen nicht vor. Durch die Planung wird keine Auslösung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG erwartet. Auf die beiliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird verwiesen.

B2.1.6 Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet wurde bei einer Begehung am 16.08.2019 untersucht.

Im Untersuchungsraum selbst sind die nachfolgend beschriebenen Lebensräume vorhanden:

(33.41) Fettwiese mittlerer Standorte, landwirtschaftliche Wiese, Streuobstwiese:

Den Großteil des Geltungsbereichs bildet eine landwirtschaftliche Wiese. Diese wird sporadisch gemäht, das Mähgut wird nicht abgeräumt. Daher ist die Wiese als typische Fettwiese zu bewerten. Auch die beiden Streifen entlang der Verkehrsfläche können diesem Lebensraum zugeschrieben werden. Im nördlichen Bereich sind Obstbäume vorhanden, diese fließen separat in die Bewertung ein.



Die Fläche ist in ihrer Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit mit „mittel“ zu bewerten.

44.30 Heckenzaun (Hainbuchenhecke)

Im südlichen Bereich des Plangebiets befindet sich eine Hainbuchen-Hecke als Abgrenzung zur Straße im Süden. Der Abstand zur Straße beträgt dabei ca. 1,5 m. Die Hecke mit einer Höhe von ca. 0,80 m befindet sich in einem gepflegten Zustand.

Aufgrund der Nähe zur Straße und der geringen Wuchshöhe wird der Lebensraum „Hecke“ in diesem Fall als „gering“ eingestuft.

60.20 Straße

Im südlichen Bereich verläuft eine ausgebaute, asphaltierte Straße in West-Ost-Richtung. Die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit sind „gering“.

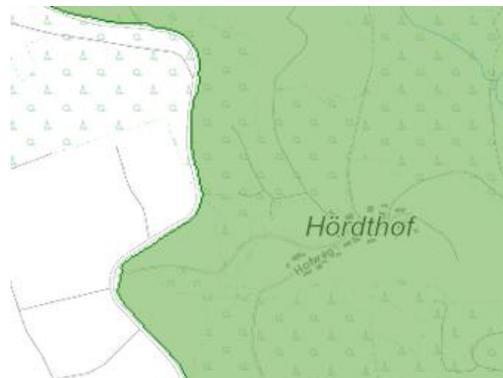
Einzelbäume:

Im Geltungsbereich und darüber hinaus sind Obstbäume (Apfel, Nuss, Kirsche, Zwetschge, Quitte, Birne) vorhanden. Die Stammdurchmesser dieser Bäume befinden sich im Schnitt zwischen 30 und 45 cm bzw. ca. 10-15 cm (zwei kleine Bäume). Zwei der Bäume die im Luftbild zusehen sind wurden bereits vor Jahren ohne Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Vorhaben entfernt. Ein Baum (Apfelbaum) ist bereits abgestorben, nennenswerte Höhlungen sind nicht vorhanden. Bis auf eine unbewohnte Spechthöhle mit einer Tiefe von ca. 10 cm wurden auch in den vitalen Bäumen keine Höhlungen entdeckt.

Die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Bäume als Lebensräume werden als „mittel“ eingestuft.

B2.1.7 Landschaftsbild und Erholung, Landschaftsschutzgebiet

Kleinräumig liegt ein landschaftlich reizvoller Ortsrandbereich ohne größere Störungen vor. Eine nennenswerte Fernwirkung aufgrund der geplanten Bebauung kann ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets ist kaum zu befürchten. Der ganze Teilort befindet sich innerhalb der Grenzen des LSG. Dies gilt auch für die Belange des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald.



Grün hinterlegt: Landschaftsschutzgebiet „Trauzembachtal“ im Bereich Hördthof (Quelle: LUBW-Server)

Die Leistungsfähigkeit des Gebietes bezüglich des Landschaftsbildes ist vor allem aufgrund der Lage im LSG als „hoch“ und bezüglich der Erholungseignung für den Menschen und die Empfindlichkeit gegenüber Veränderung ist es mit „mittel-hoch“ einzustufen.

B2.1.8 Kulturgüter / Mensch

Schützenswerte Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Es sind auch keine Konflikte durch Immissionen zu befürchten. Dies betrifft sowohl den Geltungsbereich selbst als auch das umliegende Dorfgebiet. Hinweise auf Überschreitungen der gültigen Richtwerte liegen nicht vor.

B2.2 Auswirkungen der Planung

B2.2.1 Auswirkungen der Bebauung

Durch die vorgesehene Bebauung wird die Fläche verändert. Auswirkungen treten durch das Vorhaben für die Naturgüter Fläche und Boden, Wasser- und Grundwasser, Klima sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf. Denn durch das Vorhaben werden Gehölze entfernt, Boden umgegraben und Flächen versiegelt. Auf das Landschaftsbild hat die bauliche Nutzung, da es sich nur um die Erweiterung um ein einzelnes Wohnhaus handelt, nur geringe Auswirkungen.

Wasser

- Vermehrte Entstehung von Abwasser
- erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Bodenversiegelung
- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung

Fläche und Boden

- Versiegelung von Boden
- Umlagerungen, Abgrabungen
- Fläche fällt aus landwirtschaftlicher Nutzung

Klima / Luft

- Luftverunreinigungen durch Erzeugung von Heizwärme
- Veränderung klimarelevanter Flächen (Kaltluft- / Frischluftproduktionsfläche)

Lebensgemeinschaften für Pflanzen und Tiere

- Verlust von Wiesenflächen und Gehölzen (Streuobstwiese) als Teillebensraum am Ortsrand
- Verstärkung der Störung der Tierwelt angrenzender Flächen, andauernde Emissionen von Licht und Lärm

Landschaftsbild/Erholung

- Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlagerung des Ortrandes

Schutzgut Mensch

- Beeinträchtigung durch Lärm und Emissionen während der Bauphase

B2.2.2 Schutzgebiete und Biotope

Europäische Vogelschutzgebiete, bzw. Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Hier sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 33 NatschG bzw. § 30 LWaldG sind nicht betroffen.

B2.2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung – streng geschützte Arten

Eine Auslösung von Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

B2.2.4 Altlasten/Altablagerungen

Der Umweltzustand wird bei Durchführung der Planung bezüglich Altablagerungen voraussichtlich nicht verändert.

B2.2.5 Lärm

Künftige Lärmimmissionen auf schutzbedürftige Gebiete sind durch die Planung auszuschließen. Die geplante Bebauung fügt sich hinsichtlich der geplanten Nutzung in die Umgebung ein

Da sich die Bebauung in ihren Planungszielen eng an den Bestand anlehnt, wird nicht erwartet, dass Beeinträchtigungen entstehen.

B2.2.6 Grundwasserschutz

Bezüglich des Grundwasserschutzes sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

B2.2.7 Abwasserbeseitigung

Die Reinigung des anfallenden Abwassers kann über die bestehende Ortskanalisation und die Kläranlage (Trennsystem) sichergestellt werden.

Durch die Versiegelung der Flächen kommt es zu einer vermehrten Ableitung von Niederschlagswasser. Allerdings wird der Umfang aufgrund der geringen Fläche (1 Baugrundstück) gering sein.

B3. Berechnung des Ausgleichsbedarfs

B3.1 Allgemeines, Vorgehensweise

Nach aktueller Rechtslage müssen die entstehenden Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist der § 1a des Baugesetzbuches (BauGB).

Die vorliegende Ausgleichsbilanz stellt, auf der Grundlage der nach Landschaftspotentialen bewerteten Bestandsaufnahme im Gelände, die Eingriffe durch das geplante Baugebiet den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber.

B3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum deckt sich mit dem Geltungsbereich der Satzung.

B3.3. Berechnung nach Ökokontoverordnung

Die nachfolgende Tabelle ermittelt den ökologischen Wert des Plangebiets vor dem Eingriff.

Nach der Ökokonto-Verordnung² wird der Großteil des Standorts als Fettwiese mittlerer Standorte bewertet, der ein Grundwert von im Mittel 13 Ökopunkten (ÖP) je m² zukommt. Die im Geltungsbereich vorgefundenen Strukturen sind in Kap. B2.1.6 beschrieben.

Die im Gebiet vorkommenden Einzelbäume wurden pauschal mit 400 ÖP je Baum (größere Bäume mit Stammdurchmesser ca. 30-45 cm) bzw. 200 ÖP je Baum (kleinere Bäume mit Stammdurchmesser ca. 10-15 cm) gewertet. Dies entspricht dem Durchschnittswert nach Ökokontoverordnung, bei dem je cm Stammumfang 3-6 ÖP zu berechnen sind. Ein abgestorbener Baum wurde pauschal mit 100 ÖP gewertet. Im aktuellen Luftbild (LUBW Kartenviewer) sind zwei weitere Bäume zu sehen, die bereits vor Jahren entfernt wurden. Diese wurden nicht in Zusammenhang mit der vorliegenden Planung gefällt und werden daher in der weiteren Bilanzierung nicht gewertet.

Der Boden wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und erfüllt viele Funktionen. Diese wurden in der Gesamtbewertung der Bodenschätzung mit der Wertstufe 2,17 bewertet. Gemäß Ökokonto-Verordnung wird mit 4 ÖP je Wertstufe gerechnet. Für jeden m² versiegelten Boden sind also 8,68 ÖP auszugleichen. Dazu werden nur die Flächen gerechnet, die aufgrund der Planung versiegelt werden.

² Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (ökokonto-Verordnung ÖKVO) vom 19. Dezember 2010

Tabelle zur Berechnung der Bestandswerte:

Bestand Biotoptyp	Grundwert in ÖP	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert in ÖP	Fläche ca. in m ²	Bilanzwert in ÖP
Fettwiese mittlerer Standorte 33.41	13	keine	13	611	7.943
Heckenzaun (Hainbuchenhecke), gepflegt (+2) 44.30	4-6	keine	6	24	144
Straße 60.20	1	keine	1	122	122
Einzelbäume				Anzahl	
Vitale Bestandsbäume mit durchschnittlichem Stammdurchmesser (30-45) auf mittelwertigen Biotoptypen (Fettwiese mittlerer Standorte 33.41) 45.10/45.30(b)	400 ÖP/ Pauschal	keine	400	6	2.400
Vitale Kleine Bestandsbäume mit durchschnittlichem Stammdurchmesser (10-15) auf mittelwertigen Biotoptypen (Fettwiese mittlerer Standorte 33.41) 45.10/45.30(b)	200 ÖP/ Pauschal	keine	200	2	400
Abgestorbene Bestandsbäume mit Stammdurchmesser (30-45) auf mittelwertigen Biotoptypen (Fettwiese mittlerer Standorte 33.41) 45.10/45.30(b)	100 ÖP/ Pauschal	keine	100	1	100
Summe				757	11.109
Eingriff in die Bodenfunktionen					
		Wertstufe des Bodens	Ökopunkte / m ²		
Versiegelung durch Bebauung		2,17	8,68	193	1.675
Summe					12.784

Die Verteilung der Lebensräume geht aus der Karte der Folgeseite hervor.

B4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs

B4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

(V1) Bodenversiegelung auf ein unvermeidbares Maß beschränken

Entsprechend dem Bodenschutz gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Durch die Anbindung an die bestehenden Siedlungsflächen und die nicht erforderlichen Erschließungsanlagen kann ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen.

(V2) Anlagen zum Sammeln, Verwenden und oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen

Die bisherige Nutzung der Fläche wird durch die Ausweisung als Baufläche wesentlich verändert. Die Zunahme an versiegelter Fläche hat eine vermehrte Niederschlagswasserableitung und dadurch eine höhere Belastung des Kanalnetzes zur Folge. Dies bedeutet, dass im Regenfall die jeweiligen Regenüberlaufbauwerke immer öfter anspringen und die Wassermengen schubweise in den Vorfluter abgeben. Die Folge sind ökologische Nachteile im jeweiligen Vorfluter.

Eine mögliche Fassung des Niederschlagswassers kann in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser erfolgen. Dies trägt zur Schonung der Trinkwasserreserven bei.

(V3) Abtrag und Sicherung des Oberbodens

Auf den Schutz des Mutterbodens wird in § 202 BauGB sowie der DIN 18915, Ziff. 6.3 und 6.6. hingewiesen. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gemäß DIN 18915 abzuschleppen, zu sichern und den Anforderungen entsprechend zu lagern. Geplante Grünflächen sollen nicht überfahren und nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden. Mit dieser Maßnahme wird der Oberboden nicht verdichtet und bleibt als Anbaufläche nutzbar.

(V4) Verwertung des ausgehobenen Bodenmaterials

Ausgehobenes Bodenmaterial ist auf dem Baugrundstück unterzubringen. Dies führt zu einer Entlastung der Erddeponien. Auch überschüssiger Oberboden soll auf dem Grundstück untergebracht und weiter verwendet werden.

(V5) Fällmaßnahmen ausschließlich im Winter

Die Fällung der Gehölze soll in den Wintermonaten ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

(V6) Räumung des Baufelds im Frühjahr

Nach Fällung der Gehölze in den Wintermonaten soll das Baufeld zeitnah geräumt werden.

(V7) Pflanzgebot von Einzelbäumen

Im Geltungsbereich sind Baumpflanzgebote festgesetzt. Der Standort der Einzelbäume kann bei der Herstellung baulicher Anlagen oder aus funktionellen oder gestalterischen Gründen verschoben werden.

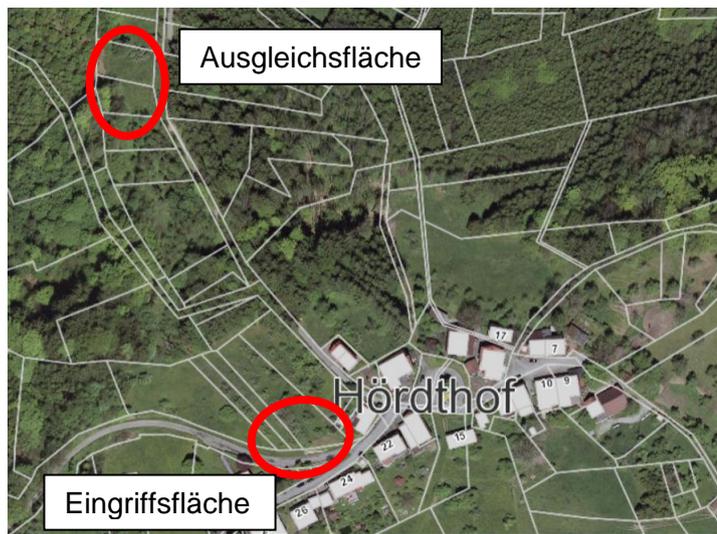
Die Maßnahme dient zur Verminderung des Eingriffes in das Landschaftsbild und der Erholungseignung, außerdem zur Verminderung des Verlustes des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere. Für die Durchgrünung der Baufläche sind die Bäume gemäß Pflanzliste in den textlichen Festsetzungen zu verwenden.

B4.2 Externe Ausgleichsmaßnahme

Da der Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs nicht vollständig ausgeglichen werden kann, findet zusätzlich ein Ausgleich auf den Flurstücken 113 und 114 statt.

Dazu werden die Lebensräume auf dem Flurstücken 113 und 114 durch angepasste Bewirtschaftung aufgewertet. Nachfolgend werden die beiden Flurstücke zusammengefasst als „Ausgleichsfläche“ bezeichnet.

Die Ausgleichsfläche befindet sich etwa 200 m nordwestlich der Eingriffsfläche.

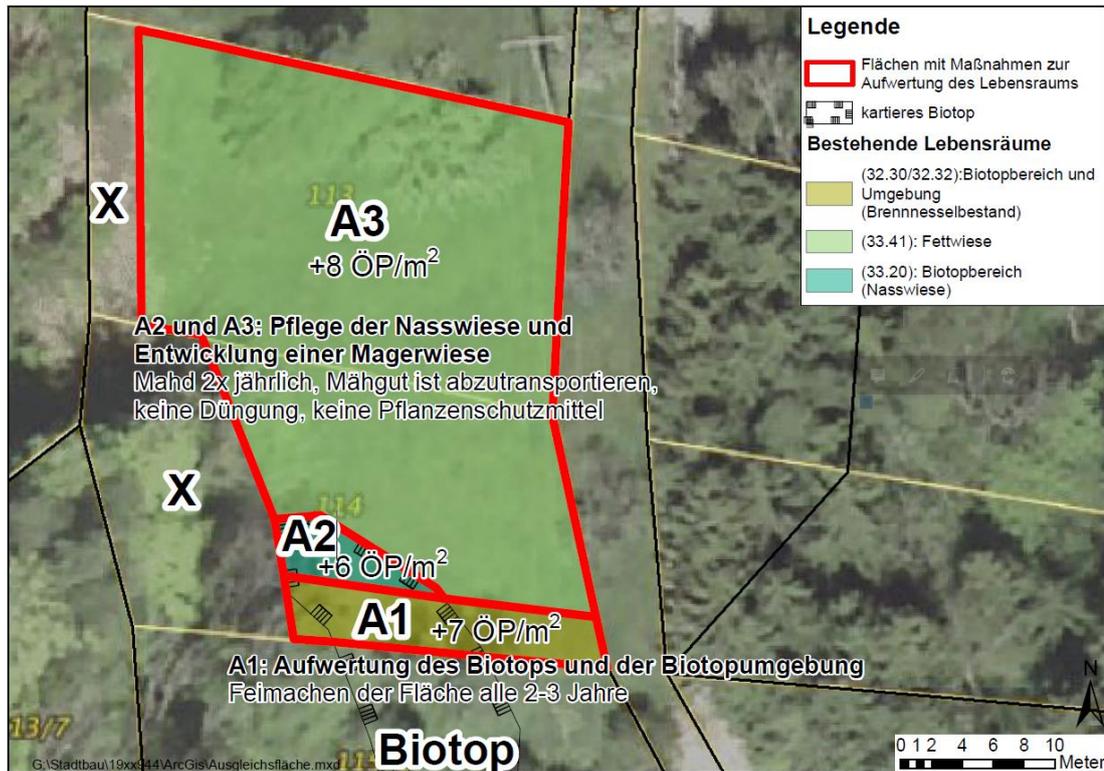


Die Fläche ist nach Süden exponiert, der südliche Bereich weist dabei eine stärkere Neigung als der nördliche Bereich auf.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Lebensräume beschrieben, sowie die jeweiligen dominierenden Pflanzenarten, die in den verschiedenen Bereichen der Ausgleichsfläche bei der Bestandsaufnahme am 09.05.2020 angetroffen wurden:

B4.2.1 Bewertung der Lebensräume im Bereich der Ausgleichsfläche und Beschreibung der Aufwertungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen

Die Lebensräume sowie die Aufwertungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen sind in nachfolgender Karte dargestellt:



Die „Wiesenbereiche“ der Ausgleichsfläche werden derzeit regelmäßig und nach Bedarf gemäht, das Mähgut wird liegengelassen.

A1: (32.30/32.32): Biotopbereich und Umgebung im Süden:

Im südlichen Bereich der Ausgleichsfläche ragt die nördliche Spitze eines kartierten Biotops gem. §33 NatSchG (Offenlandbiotopkartierung) in das Gebiet. Das Biotop wurde als „Sickerquelle“ bzw. „Sonstiger Waldfreier Sumpf“ kartiert, welches durch eine Aufforstung bereits stark gestört ist. Der Bereich, der nicht von Bäumen bestanden ist, war zum Zeitpunkt der Begehung stark von Brennnesseln eingewachsen. Dazwischen befanden sich Kletten-Labkraut sowie vereinzelt Riesenschachtelhalme.



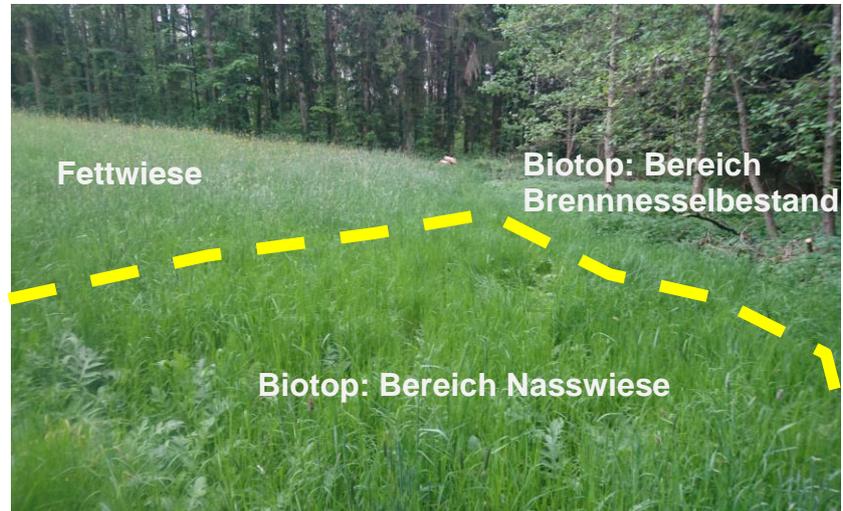
Die in diesem Biotop zu erwartende Pflanzenartenzusammensetzung (siehe Biotoperhebungsbogen) wurde bei der Begehung aufgrund der Dominanz der Brennnesseln nicht vorgefunden. Daher wird dieser Bereich im jetzigen Zustand mit **10 ÖP/m²** gewertet.

Aufwertung des Lebensraums (Maßnahme A1):

Der Bereich soll alle 2-3 Jahre gemäht bzw. freigemacht werden. Durch die Freimachung wird der „Verbuschung“ entgegengewirkt, dennoch kann in der Zwischenzeit eine zwei- bis drei-jährige Hochstaudenflur beibehalten werden. Die Aufwertung wurde mit **+ 7 ÖP/m²** in die Bewertung mit aufgenommen.

A2: (33.20): nördlichste Biotopspitze (Nasswiese)

Der nördliche Bereich des Biotops wurde durch Mahd freigehalten und ist daher dem Biotoptyp „Nasswiese“ zuzuordnen. Der Bereich und die umliegenden Lebensräume sind auf nachfolgender Abbildung (Blickrichtung nach Osten) zu sehen.



Bei der Begehung wurden folgende Pflanzenarten erfasst:

Name	Botanischer Name
Krauser Ampfer	<i>Rumex crispus</i>
Hohe Primel	<i>Primula elatior</i>
Wiesen-Wicke	<i>Vicia cracca</i>
Aronstab	<i>Arum maculatum</i>
Sumpf-Dotterblume	<i>Caltha palustris</i>
Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>
Großer Baldrian	<i>Valeriana procurrens</i>
Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
Sumpf-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis palustris</i>
Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine</i>
Gelbe Taubnessel	<i>Lamium galeobdolon</i>
Ruprechtskraut	<i>Geranium robertianum</i>
Knoblauchsrauke	<i>Alliaria petiolata</i>
Kohldistel (Kohl-Kratzdistel)	<i>Cirsium oleraceum</i>
Riesen-Schachtelhalm	<i>Equisetum telmateia</i>
Großblättriger Ampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Weiches Honiggras	<i>Holcus mollis</i>
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>

Dieser Biotopabschnitt wird aufgrund der gestörten Umgebung (daher das übrige Biotop mit Brennesselbestand im Süden) und aufgrund der Eutrophierung durch die derzeitige Bewirtschaftung mit **20 ÖP/m²** gewertet.

Aufwertung des Lebensraums (Maßnahme A2):

Die Fläche soll 2 mal jährlich gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. Auf eine Düngung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Die regelmäßige Mahd sorgt dafür, dass eine Ausbildung eines Dominanzbestands von Hochstauden wie beispielsweise Brennesseln entgegengewirkt wird. Durch den Abtransport des Mähguts wird die Anreicherung von Nährstoffen im Boden gebremst und die Besiedlung der lichtbedürftigen Pflanzen erleichtert. Die Aufwertung wurde mit **+ 6 ÖP/m²** in die Bewertung mit aufgenommen.

A3: (33.41): Fettwiese (33.41)

Die übrigen für den Ausgleich relevanten Flächen sind aufgrund der angetroffenen Pflanzenzusammensetzung dem Biotoptyp „Fettwiese“ zuzuordnen. Diese Wiese unterscheidet sich in ihrer Artzusammensetzung aufgrund des Lichtangebots und der Geländeexposition hauptsächlich durch die Häufigkeit der verschiedenen Pflanzenindividuen. Insgesamt wurde die Fläche zusammenfassend in ihrem jetzigen Zustand mit **13 ÖP/m²** gewertet.

Die angetroffenen Pflanzengesellschaften der jeweiligen Teilflächen sind nachfolgend dargestellt:

Südexponierter Bereich

Dieser Bereich ist entgegen dem nördlichen Wiesenabschnitt stärker nach Süden exponiert und von Gräsern dominiert.



Name	Botanischer Name
Wiesen-Wicke	<i>Vicia cracca</i>
Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
Gelbe Taubnessel	<i>Lamium galeobdolon</i>
Scharbockskraut	<i>Ficaria verna</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Gewöhnlicher Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Großer Baldrian	<i>Valeriana procurrens</i>
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>
Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>
Frauenmantel	<i>Alchemilla spec.</i>
Sauer-Ampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Weiches Honiggras	<i>Holcus mollis</i>
Wiesen-Trespe	<i>Bromus commutatus</i>
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>

Nördlicher Bereich

Im nördlichen Abschnitt wurden im Vergleich zum südlichen Bereich weniger Gräser und mehr Blütenpflanzen vorgefunden.



Name	Botanischer Name
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Weiches Honiggras	<i>Holcus mollis</i>
Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
Knoblauchsrauke	<i>Alliaria petiolata</i>
Sauer-Ampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Weiches Honiggras	<i>Holcus mollis</i>
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
Wiesenwicke	<i>Vicia cracca</i>
Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula</i>
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>
Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Frauenmantel	<i>Alchemilla</i>
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>

Bereich im Nordwesten:

Der nordwestliche Bereich der Ausgleichsfläche wird durch die umliegenden Gehölze und Baumkronen beschattet. Der Wuchs war insgesamt niedriger, und hohe Gräser nur vereinzelt anzutreffen.



Name	Botanischer Name
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Weiches Honiggras	<i>Holcus mollis</i>
Wiesen-Wicke	<i>Vicia cracca</i>
Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>
Sauer-Ampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Wiesen-Trespe	<i>Bromus commutatus</i>
Frauenmantel	<i>Alchemilla spec.</i>
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
Hohe Primel	<i>Primula elatior</i>
Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Scharbockskraut	<i>Ficaria verna.</i>
Wald-Erdbeere	<i>Fragaria vesca</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>
Wiesen-Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>
Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>
Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula</i>
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>

Aufwertung des Lebensraums (Maßnahme A3):

Die Bereiche sollen 2 mal jährlich gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. Auf eine Düngung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Durch den Abtransport des Mähguts wird die Anreicherung von Nährstoffen im Boden gebremst und die Entwicklung einer Magerwiese gefördert. Die Aufwertung wurde mit **+ 8 ÖP/m²** in die Bewertung mit aufgenommen.

B4.2.2 Bilanzierung der Aufwertungsmaßnahmen der Ausgleichsfläche

Die Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen führt zu folgendem Ergebnis:

Biototyp	Bestand Biotopwert (ÖP/m²) Biotop- schlüssel	Auswirkungen / Maßnahmen	Planung Biotopwert (ÖP/m²) Biotop- schlüssel	Differenz Änderung (ÖP/m²)	Fläche (m²)	Bilanzwert in ÖP
Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsgrundstücks (Flurstück 113 und 114)						
Aufwertung des Biotops und der Biotopumgebung A1	10 32.30/32.32	Aufwertung: Freimachen der Fläche alle 2-3 Jahre	17 32.30/32.32	7	73	511
Nasswiese im Bereich des Biotops und Umgebung A2	20 33.20	Aufwertung: Mahd 2 x jährlich, das Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel	26 33.20	6	29	174
Fettwiese A3	13 33.41	Entwicklung einer Magerwiese: Mahd 2 x jährlich, das Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel	21 33.43	8	786	6.288
Übrige Flächen X		keine Maßnahmen				
Summe						6.973

Tabelle: Bilanzierung der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche

Die Durchführung der Maßnahmen führt daher zu einer Aufwertung der Ausgleichsfläche um 6.973 Ökopunkte.

B5. Bilanzierung der Planwerte: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Die Bilanzierung des Zustands nach Darstellung der Ergänzungssatzung unter Berücksichtigung der ausgleichenden Maßnahmen sieht dann folgendermaßen aus:

Planung Biotoptyp	Grundwert in ÖP	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert in ÖP	Fläche ca. in m ²	Bilanzwert in ÖP
Neue Baufläche:					
Bauwerke 60.10 (60% der Nettobaufläche)	1		1	290	290
Garten 60.60 (40% der Nettobaufläche)	6		4	193	772
Übrige Flächen:					
Fettwiese mittlerer Standorte 33.41	13		13	56	728
60% der bebaubaren Straße, Weg, Platz 60.20	6		1	149	149
Kleine Grünfläche 60.20	4		4	69	276
Einzelbäume (Bestand) mit Pflanzbindung				Anzahl	
Bestandsbäume 45.10/45.30(b)	400 ÖP/ Pauschal		400	4	1.600
Summe				757	3.815
Beitrag zur Kompensation der Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs					
Einzelbäume zu pflanzen (Pflanzgebot)				Anzahl	
Einzelbäume 45.10/45.30(a/b)	400 ÖP/ Pauschal		400	5	2.000
Beitrag zur Kompensation der Eingriffe außerhalb des Geltungsbereichs (Ausgleichsfläche)					
Ausgleichsmaßnahmen auf Ausgleichsfläche		Beschreibung: Kapitel B4.2			6.973
Summe					12.788

Tabelle: Planwerte

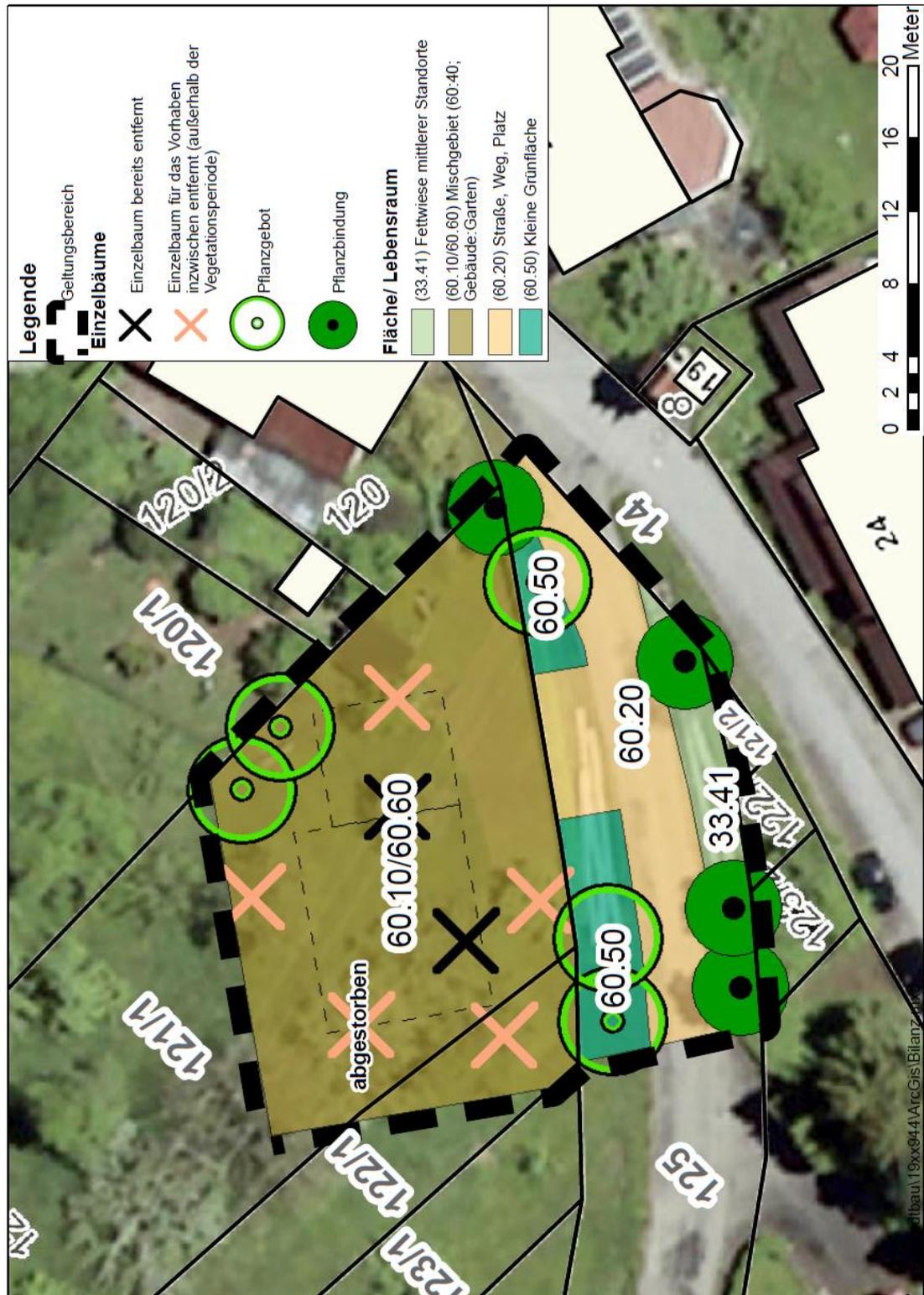
Die Verteilung der Lebensräume für die Berechnung des Planwertes gehen auf der Karte der Folgeseite hervor.

Bilanz:

Aus der Differenz der Summe der Planwerte (inklusive Bodenpotenzial) und der Summe der Eingriffswerte (inklusive Ausgleichsmaßnahmen) ergibt sich folgende Bilanz:

Summe Bestandswerte	12.784 ÖP
Summe Planwerte	12.788 ÖP
<u>Überschuss Ökopunkte</u>	+4 ÖP

Damit gilt der Eingriff bei Durchführung der Maßnahmen als ausgeglichen.



Lebensräume im Plangebiet: Planung

C. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

C1. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der saP

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

„Das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten sind dabei im Zusammenhang mit den typischen Wirkfaktoren von Eingriffsplanungen zu interpretieren. Dies umfasst u.a. Fragen zur Definition, Ermittlung und Abgrenzung von „lokalen Populationen“ und „Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten“ ebenso wie zur Prognose einer „signifikant erhöhten Mortalität“, einer „erheblichen Störung“ oder einer verbotsgegenständlichen „Beschädigung“ geschützter Stätten.

Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Eingriffen stellt zudem § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH -Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt wird. Zudem liegt danach ein Verstoß gegen das o.g. artenschutzrechtliche Beschädigungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.“³

³ http://www.bfn.de/0306_eingriffe-artenschutz.html (26.01.2015)

C2. Artenschutzrechtliche Beurteilung

C2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Begehungen am 16. August 2019 und am 09. Mai 2020

Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf den vorgenommenen Begehungen und der Ableitung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Nutzung durch potentiell vorkommende bzw. auszuschließende Arten.

C2.2 Beschreibung

Es wird eine Fläche, die bisher größtenteils landwirtschaftlich als Streuobstwiese genutzt wird, mit direktem Anschluss an bestehende Bauflächen (Dorfgebietscharakter) bebaut. Die geplante gebietsinterne Erschließung bindet an die vorhandene Straße an.

Um das Vorhaben realisieren zu können wurden die fünf zu fällenden Bäume bereits außerhalb der Vegetationsperiode entfernt, darunter ein abgestorbener Baum. Die Hainbuchen-Hecke muss ebenfalls entfernt werden.

C2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH – Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen. Der potenziell im Gebiet vorkommende Frauenschuh besiedelt lichte Wälder. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

C2.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie

Es gibt nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie. Es gibt keine detaillierten, speziell auf das Bebauungsplangebiet bezogenen tierarten- und tiergruppenspezifischen Untersuchungen.

Potentiell können folgende Tierarten im weiteren Untersuchungsraum vorkommen:

C2.4.1 Fledermausarten

Nachweise für Fledermausarten liegen nicht vor. Potenzielle Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs wurden bei der ersten Begehung nicht vorgefunden.

In den übrigen Bäumen, auch in den abgestorbenen, waren keine potenziellen Lebensräume in Form von Höhlungen oder Rindenabplatzungen vorhanden. In einem Baum befand sich eine ca. 10 cm tiefe Spechthöhle. Diese war jedoch aufgrund der Größe nicht als Brutstätte geeignet.

Potenzielle Wohnquartiere befinden sich außerhalb des Gebiets. Hier sind vor allem die umliegenden Waldflächen als auch die Gebäude in Hördthof in Betracht zu ziehen.

Das Gebiet selbst ist potenziell Teil eines Jagdhabitats. Durch die geplante Bebauung ändert sich an diesen vorhandenen Strukturen in der Ortsrandlage nichts Erhebliches. Deshalb wird sich durch die geplante Bebauung der Erhaltungszustand der Fledermausarten nicht verschlechtern.

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktiv. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass durch die Baumaßnahme einzelne Individuen getötet werden. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Bei der Neuanlage des Gebäudes oder der Pflanzung von Einzelbäumen sollte geprüft werden, ob Fledermausquartiere neu geschaffen werden können, z.B. durch das Anbringen von Fledermauskästen.

C2.4.2 Sonstige Säugetiere

Auch für die Säugetiere gilt, dass die Betroffenheit vieler Arten allein aufgrund des Verbreitungsgebiets oder der Tatsache, dass manche Arten in Deutschland als ausgestorben gelten, auszuschließen ist.

Lebensräume für die verbleibenden Arten wurden nicht vorgefunden. Somit kann hier keine Beeinträchtigung erkannt werden.

C2.4.3 Kriechtiere

Bei den zu untersuchenden Reptilien scheiden die entsprechenden Arten ebenfalls aufgrund der Nichterfüllung der Lebensraumansprüche bzw. des Verbreitungsareals von vornherein aus.

C2.4.4 Libellen

Das Fehlen von Gewässern im Gebiet gewährleistet auch, dass keine Libellen vom Baugebiet betroffen sein werden. Abgesehen von den nicht betroffenen Verbreitungsgebieten der relevanten Arten bleiben ausreichend Jagdhabitats für die Libellenfauna erhalten.

C2.4.5 Schmetterlinge

Auch viele Schmetterlinge kommen im Gebiet nicht vor oder gelten als ausgestorben. Die Eiablagepflanze von Hellem und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der Große Wiesenknopf, wurde bei den Begehungen nicht angetroffen.

Ebensowenig wurden Eiablage- bzw. Fraßpflanzen des großen Feuerfalters gefunden. Zwar kommen zahlreiche Sauerampferpflanzen auf der Wiese vor, jedoch erfolgt die Eiablage des Großen Feuerfalters auf „nichtsaurer“ Ampferarten, wie dem Krausen Ampfer oder dem Riesen-Ampfer. Auch die typischen Lebensräume Feuchtwiesen, Gräben oder feuchte Grünlandbrachen gibt es in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereichs nicht, ebenso wenig wie höhere Krautstrukturen. Dazu kommt, dass die Fläche ab Anfang Mai, oft schon Mitte/Ende April gemäht wird. Damit liegt ein Bewirtschaftungsrythmus vor, der eine Ansiedlung des Großen Feuerfalters kaum zulässt.

Insofern ist eine Beeinträchtigung von saP-relevanten Schmetterlingen nicht zu erwarten.

C2.4.6 Fische, Schnecken und Muscheln

Fische sind wegen der fehlenden Gewässer weder indirekt noch direkt betroffen. Dies gilt ebenso für die Gemeine Flussmuschel, die Zierliche Tellerschnecke und die Gebänderte Kahnschnecke.

C2.4.7 Käfer

Eine saP-relevante Käferfauna ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die relevanten Lebensräume ebenfalls fehlen. Insbesondere alte Laubbäume mit Totholzanteil sind nicht vorhanden.

C2.4.8 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Gebiet eine Brut von europäischen Vogelarten in den Obstbäumen im und außerhalb des Gebietes erfolgt. Horste von Greifvögeln oder Nester von Zweigbrütern wurden im Baufeld jedoch nicht gefunden.

Selbst bei der Fällung einzelner Bäume oder Sträucher bleiben die Strukturen der unmittelbaren Umgebung (Obstbäume im Norden, Siedlungsgebiet mit Gartenanlagen, Waldflächen im Norden) erhalten, so dass selbst bei einer Brut relevanter Vogelarten nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnte.

Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Fällung der Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode, so dass das Entfernen von Gelegen ausgeschlossen werden kann.

Durch das Fortbestehen der sonstigen Strukturen im Umfeld bestehen mehr als ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und die Nahrungssuche der potenziell betroffenen Vogelarten.

Darüber hinaus könnten Nistkästen aufgehängt werden, die eine Brut von Vögeln im Gebiet unterstützen.

Die Pflanzung von insgesamt hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen, sowie die Erhaltung von Einzelbäumen sorgt zudem dafür, dass für die Vögel auch im Gebiet selbst ausreichend Lebensraum vorhanden sein wird.

C3. Resümee

Im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen ist aufgrund der vorgefundenen Strukturen sowie den geplanten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung keine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erfolgen wird.

Literatur:

Braun, M. & F. Dieterlen, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; S. 528-541. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1 (Band 3.1), Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, Hrsg.), Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Karlsruhe 2014

G:\DATEN\19xx944\B200501_E.doc